

# BEKANNTMACHUNG

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in schriftlichen Abstimmung am 10.12.2020 beschlossenen 42. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 18.12.2020 genehmigt.

Der Satzungsantrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzungsänderung wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung und der Regionaldirektionen der IKK classic und im Internet unter [www.ikk-classic.de](http://www.ikk-classic.de) bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt nach § 10 Abs. 3 der Satzung eine Woche und verläuft vom 22.12.2020 – 29.12.2020.

Dresden, den 21.12.2020



Frank Hippler  
Vorstandsvorsitzender

ausgehangen am

Unterschrift \_\_\_\_\_

abgenommen am

Unterschrift \_\_\_\_\_

## 42. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

### Artikel I

#### Änderung 1            § 13a Zusatzbeitragssatz


In § 13a wird in Satz 2 die Zahl „1,0“ auf „1,3“ geändert.

#### Änderung 2            § 16 Rücklage

In § 16 wird in Satz 1 wird die Zahl „25“ auf „20“ geändert.

### Artikel II

Der Satzungsantrag wurde am 10.12.2020 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

  
Frank Hippler  
Vorstandsvorsitzender



### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 42. Nachtrag zur Satzung vom wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Dezember 2020

213-59037.0-2570/2011

